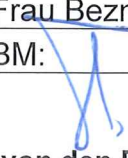
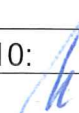


<b>Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2021</b>	Beratungsunterlage TOP: <u>5d</u>	Bearbeiterin:	Datum: 14.05.2021		
	Drucksache-Nr.: <u>39</u> /2021	Frau Bezner			
	<input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> öffentlich	BM: 	10: 	20:

**Bauangelegenheiten zur Beratung:**

**d.) Antrag auf Baugenehmigung / Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, Taubenstraße, Flst. 362/22  
Erstellung Fahrradabstellschuppen und Sitzplatzüberdachung  
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens**

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte den bestehenden (genehmigten) Schuppen um einen Fahrradstellraum erweitern und auf der Nordseite des Schuppens eine Sitzplatzüberdachung anbringen. Lageplan und Ansicht liegen als Anlagen bei.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alleefeld V“, welcher 1994 in Kraft getreten ist. Der Schuppen liegt in der unüberbaubaren Grundstücksfläche und wurde 1985 bzw. 1987 (Erweiterung) in der bestehenden Form genehmigt.

- Sitzplatzüberdachung:

Die beantragte Überdachung liegt im planungsrechtlich festgesetzten Pflanzstreifen in Richtung Bietigheimer Straße. Dieser Bereich ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Ein Sitzplatz bzw. eine Überdachung widersprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans.

- Fahrradabstellschuppen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden bereits mehrere Befreiungen für Schuppen dieser Größe erteilt. Allerdings handelte es sich um einzelnstehende Gebäude. Formal wäre der Bau dieses Schuppens mit den geplanten Maßen von 3,20 m \* 1,80 m \* ca. 2,20 m als einzelnes Gebäude verfahrensfrei und bedürfte der Befreiung vom Bebauungsplan. Der Anbau an das bestehende Gebäude ergibt jedoch eine Gesamtkubatur von ca. 57 m<sup>3</sup> und bedarf als bauliche Einheit der Baugenehmigung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde seit 1994 kein Gebäude dieser Größe in der unüberbaubaren Grundstücksfläche genehmigt. Als einzelnstehendes Gebäude wäre der Fahrradabstellschuppen aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die Nachbarbeteiligung wurde vom Bauherrn durchgeführt, es liegen keine Einwendungen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental versagt das Einvernehmen zu dem Antrag auf Baugenehmigung / Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, Taubenstraße, Flst. 362/22 Erstellung Fahrradabstellschuppen und Sitzplatzüberdachung.